

Zeitschrift: Bauen + Wohnen = Construction + habitation = Building + home : internationale Zeitschrift
Herausgeber: Bauen + Wohnen
Band: 10 (1956)
Heft: 4

Werbung

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 21.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

JOHNSON Produkte in Drogerien, Fachgeschäften und Teppichhäusern



STEIN
KLINKER
TONPLATTEN
HOLZZEMENT
ZEMENT

Stark wie Fels

sind Steinböden!
Mit JOHNSON Floor-Sealer
imprägniert werden sie
zudem völlig unempfindlich
gegen Nässe, Schmutz
und Staub.
Floor-Sealer verschließt
die Poren des Steins
und läßt weder Wasser
noch gelöste Schmutzteilchen
eindringen.
Bei glatten Oberflächen
ergibt eine Nachbehandlung
mit JOHNSON WAX
strahlenden,
dauerhaften Glanz.
Unsere Fachleute stehen
Ihnen auf Anfrage gerne
unverbindlich mit Rat und Tat
zur Verfügung.

JOHNSON

JOHNSON WAX - Fabrik

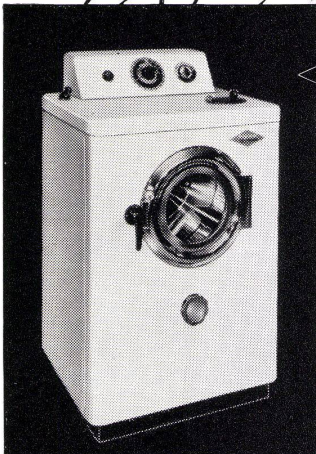
E. Gasser Tel. 051 98 91 88

Geroldswilerstrasse Weiningen ZH

BRUGMANN



DIESER
HINWEIS
SAGT ALLES!



Heute . .
Waschen ein Vergnügen!

Alle Besitzer der vollautomatischen
Waschmaschine „Wyss-Mirella“
rühmen ihre großartige Arbeits-
leistung und können sich diese
schweizerische Konstruktion nicht
mehr aus ihrem Haushalt weg-
denken.

Sie wäscht, kocht, brüht, spült und
schwingt jede Art von Haushalt-
und Berufswäsche ganz allein und
schonend zur optimalen Sauberkeit.

(Größen für 6 oder 12 kg Trocken-
wäsche.)

GEBRÜDER WYSS, WASCHMASCHINENFABRIK BÜRON/LU, TEL. 045/56619

Beleuchtungskörperfabrikation



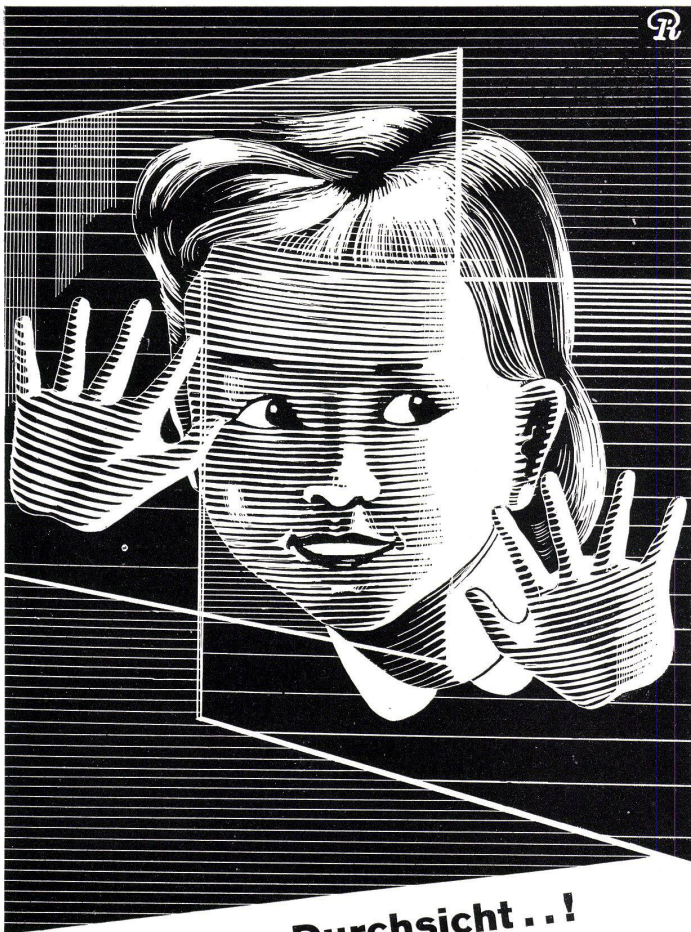
J. & L. Bühler AG.
Zürich 11

Schwamendingenstrasse 80
Telephon 051 / 46 29 29

Wir fabrizieren

moderne
Beleuchtungskörper
nach eigenen
und gegebenen Entwürfen

Vorteilhafte Preise Prompte Bedienung



Perfekte Durchsicht...!

POLYGLASS

Die Isolierverglasung **POLYGLASS** besteht aus Spiegelglas, welches mit dem neuen «**DUPLEX**»-Verfahren geschliffen und poliert wurde. Die Planimetrie und die genau parallelen Oberflächen, die dank diesem System erreicht werden, gewähren Ihnen eine perfekte Durchsicht.

Weder Verzerrungen noch Wellen in Ihren Fenstern und Schaufenstern!

Isolierverglasung **POLYGLASS** :
Eine Mauer aus Glas!

Verlangen Sie bitte Auskunft beim
Generalvertreter:
O. CHARDONNENS
Genferstraße 21 - ZÜRICH 27
Telephon 25 50 46



LES GLACERIES de la SAMBRE S.A.
AUVELAIS - BELGIQUE



gerüstpolizeilichen Vorschriften in der ganzen Schweiz irgendwie einheitlich sein.

Dasselbe gilt hinsichtlich der Vorschriften über den Bezug von Neubauwohnungen. In den meisten Kantonen existieren solche Vorschriften nicht oder sie werden nicht gehandhabt. Bei der Verwendung moderner Baumittel sind sie überflüssig. Es sind Fälle aus der Praxis bekannt, wo große Mehrfamilienhäuser nach fünf Monaten (vom Baubeginn an gerechnet) bezogen wurden, massiv gebaute Einfamilienhäuser schon nach drei Monaten Bauzeit. Die Wohnungen sind trocken, von gesundheitlichen Schäden der Mieter ist nichts bekannt.

Anderorts werden derartige Vorschriften streng gehandhabt, obschon sie durch die technische Entwicklung längst überholt sind (mörtelarmes Mauerwerk, neue Verputzmittel, Isolationen usw.). Die mit wenig Ausnahmen unnötige, gewaltsame Verschiebung des Bezugssterms der Wohnungen führt zu vermehrtem Aufwand an Bauzinsen und damit zu einer Erhöhung der Baukosten. Es muß hier einmal mit aller Deutlichkeit festgehalten werden: Veraltete Baugesetze und Bauvorschriften sind ein Verbrechen an der Volkswirtschaft!

Jeder Produktionsbetrieb, sei er groß oder klein, ist bestrebt, nach rationalen, modernen Gesichtspunkten zu arbeiten. Die Konkurrenz führt unerbittlich Regie, und wehe dem, der nicht auf dem Damm ist. Auch von den Arbeitern und Angestellten im privaten und öffentlichen Betrieb wird ein Maximum an Leistung gefordert. Ist es zuviel verlangt von unseren «Baugesetzfabrikanten», daß sie ihre Erzeugnisse ebenfalls der technischen Entwicklung anpassen und unnötige, die Allgemeinheit belastende Unkostenfaktoren beseitigen?

Zur Zeit bemühen sich Architekten und Bauherrschaften zu erraten, was unter baulichem Luftschutz zu verstehen ist. Der Bund war offensichtlich schlecht beraten, als er die Durchführung den Kantonen überließ. Heute haben wir praktisch 22 verschiedene kantonale Luftschutzvorschriften. Was in Zürich zugelassen wird, ist im Aargau verboten und so fort. Es kann nachgewiesenermaßen sogar vorkommen, daß die örtliche Luftschutzbehörde eine Konstruktionsbewilligt, die dann von den kantonalen Instanzen prompt abgelehnt wird. Der in vielen Luftschutzämtern neu erstandene Bürokratismus feiert Triumph über Triumph, und der kleine Seppli kommt aus dem Staunen (und zahlen!) nicht heraus. Im Kanton Zürich dürfen zum Beispiel keine Wasser- und Gasleitungen durch die Luftschutzräume geführt werden. Wer es dennoch tut, dem wird mit Prozeß gedroht und mit zusätzlichen Abänderungskosten von Tausenden von Franken. Wörtlich in einem konkreten Fall: «Es spielt mir (dem kantonalen Luftschutzbeamten) keine Rolle, ob die

Abänderung 15 000 oder 20 000 Franken kostet.» Natürlich, es ist ja nicht sein Geld, er braucht keine billige Wohnung, er weiß ja nicht, daß es beim sozialen Wohnungsbau um jeden Franken geht. An andern Orten kräht kein Hahn darnach, wenn sich Wasser- und Gasleitungen im Luftschutzraum befinden, ja sie werden sogar von den gemeindeeigenen Werken selber dorthin montiert. Gemeindewerke und Installateure erklären, von einer Vorschrift, daß keine Wasser- und Gasleitungen durch Luftschutzräume geführt werden dürfen, nichts zu wissen. Der leitende Beamte des Luftschutzbüros einer bedeutenderen Stadt wies darauf hin, daß verbindliche Vorschriften diesbezüglich bis heute überhaupt fehlen. Es ist also vermutlich so, daß Forderungen aufgestellt werden, für die eine rechtliche Grundlage gar nicht vorhanden ist.

Es wäre zum Lachen, wenn diese Späße nicht Geld kosten würden. Ist bei der Abteilung für Luftschutz in Bern wirklich niemand fähig, klar verständliche Normzeichnungen für den baulichen Luftschutz zu erstellen und wirtschaftliche Konstruktionen vorzuschlagen? Wieviel unnötige Schreibereien, Telefonsesen und nervenfressende Auseinandersetzungen könnten im ganzen Land eingespart werden mit einem kleinen Quentchen Sinn für Organisation an der zentralen Stelle! Kein Wort gegen den baulichen Luftschutz! Aber man lasse ihn nicht zu einer Hydra auswachsen und schaffe endlich einmal klare, übersichtliche Verhältnisse.

Für die stadt- und gemeindeeigenen Gaswerke hat diese Angelegenheit übrigens fatale Auswirkungen. Die Fälle mehren sich, wo Bauherrschaften auf die Einrichtung von Gas überhaupt verzichten, weil die Führung der Gasleitungen, besonders in größeren Baublöcken, wo die Luftschutzräume erheblichen Raum erfordern, immer komplizierter und kostspieliger wird. Die leitenden Organe der Gaswerke sind gut beraten, wenn sie diesem Problem unverzüglich ihre volle Aufmerksamkeit schenken.

Weitere Möglichkeiten zur Baukostenverbilligung bietet die Wahl neuzeitlicher Konstruktionen und die Verwendung vorfabrizierter, weitgehend genormter Elemente.

Unsere leistungsfähige Bauindustrie bemüht sich, neue, wirtschaftliche Bauelemente zu produzieren. Oft stößt ihre Anwendung jedoch auf großen Widerstand seitens der Bauherren, Unternehmer, ja sogar der Arbeitnehmerverbände. Der Übergang von der handwerklichen zur industriellen Serienfertigung – ein Prozeß, der bei vielen Bedarfsgütern schon längst abgeschlossen ist – vollzieht sich im Bausektor nur sehr langsam und zögernd.

Daß bei Verwendung neuerer Baumittel Einsparungen möglich sind, zeigen einige wenige Beispiele:

	38 cm stark	32 cm stark	25 cm stark
Umfassungsmauerwerk mit ungefähr gleichem Isolierwert	normal	Klötzli	neuer Isolierstein
Kosten per m ² Fenster, Doppelverglasung Normalgröße, per Stück	Fr. 38.—	Fr. 33.30 übliche Rahmenfenster mit Kunststeineinfassung	Fr. 27.— Blockrahmenfenster Fr. 107.— fassadenbündig (Kunststeineinfassung überflüssig)
Verputzt auf Massivdecken, geweißelt per m ²	Fr. 6.30 normaler Putz bisher	Fr. 5.10 Patentabrieb	Fr. 3.20 bis Fr. 4.— Sandplastik auf Variplan-Decken
Dachschalungen mit Konterlattung per m ²	Fr. 6.10 Stülpeschalung 12 mm bisher	Werkstattarbeit bisher je nach Anzahl	Fr. 4.20 Schalung mit Hartfaserplatten industriell gefertigt je nach Anzahl
Zimmertüren zum Streichen, mit Futter und Verkleidung Schwellenschiene, Einsteckschloß per Stück	Fr. 115.— bis Fr. 125.— Werkstattarbeit	per Stück Fr. 60.—	Fr. 86.— bis Fr. 91.— industriell gefertigt Fr. 32.—
Obsthurden normal 1,20 m lang			
Luftschutztüren fertig angeschlagen	per Stück Fr. 350.—	bisherige Ausführung	Fr. 270.— aus vorfabrizierten Elementen
Balkongeländer per m ¹	Fr. 50.— bis Fr. 55.—		Fr. 24.— bis Fr. 26.—